



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

17. ~~Mai 1957.~~

Nr. 2491.

Die Einwohnergemeinde Winznau legte vom 14. Mai bis zum 14. Juni 1956 den Bebauungs- und Parzellierungsplan "im Grien" öffentlich auf. Die einzige Einsprache, die eingereicht wurde, verlangte die Wahrung des Tret- und Radwenderrechtes. Sie wurde vom Gemeinderat gutgeheissen. Die Gemeindeversammlung vom 16. Juli 1956 stimmte hierauf dem Bebauungsplan "im Grien" zu. Mit Schreiben vom 19. Juli 1956 und einem ergänzenden Schreiben vom 25. April 1957 ersucht die Einwohnergemeinde Winznau den Regierungsrat um Genehmigung der Vorlage.

Im ergänzenden Schreiben vom 25. April 1957 gibt die Gemeinde folgende Erklärung ab:

1. Der Bebauungsplan "im Grien" wird einem Bestandteil der kommenden Ortsplanung dienen. Diese soll im Herbst dieses Jahres abgeschlossen werden.
2. Der Bebauungsplan "im Grien" musste vorausgenommen werden, weil dauernd Interessenten für die Erstellung weiterer Häuser in Winznau vorhanden sind, andererseits aber nur in sehr beschränktem Ausmass Bauland zu annehmbaren Preisen angeboten wird.
3. Die im Bauplan vorgesehene Parzellierung ist für den Grundeigentümer nicht verbindlich. Dagegen wurde der Grundeigentümer im Genehmigungsbeschluss durch die Gemeindeversammlung verpflichtet, dass die hintereinanderliegenden Häuser gegenseitig versetzt werden.
4. Die Gemeinde wird sich spätestens vor einer allfälligen Ueberbauung der beiden mit "evtl. Kindergarten" überschriebenen Parzellen entscheiden, ob sie darauf einen Kindergarten errichten oder das Land für den privaten Wohnungsbau freigeben will.

Das Verfahren zum Erlass des vorliegenden Bebauungsplanes wurde richtig durchgeführt. Materiell sind keine Einwendungen zu erheben. Dem Gesuch der Einwohnergemeinde Winznau um Genehmigung des Bebauungsplanes ist daher zu entsprechen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bebauungsplan "im Grien" der Einwohnergemeinde Winznau wird genehmigt.
2. Dem genehmigten Plan widersprechende Pläne und Vorschriften gelten als aufgehoben.

Genehmigungsgebühr: Fr. 20.--

Publikationskosten: " 14.--

Total Fr. 34.-- (Staatskanzlei Nr. 598)NN.
=====

Der Staatsschreiber:

Kant. Tiefbauamt (3), mit sämtlichen Akten.

Jur. Sekretär des Bau-Departementes.

Kant. Tiefbauamt (2), mit 1 genehmigten Plan.

Kant. Hochbauamt (2), mit 1 genehmigten Plan.

Kreisbauamt II, Olten, mit 1 genehmigten Plan.

Kant. Finanzverwaltung (2).

Amtsblatt (Publikation von Ziff. 1 des Dispositivs).

Einwohnergemeinde Winznau (2), mit 1 genehmigten Plan und 1 Planentwurf.

Baukommission Winznau (2).